

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/046
öffentlich

Federführung:	Fachbereich 3	Datum:	18.01.2022
Bearbeiter:	Stephanie Hinrichs	AZ:	
Verfasser:	Hella Peters		

Beratungsfolge	Termin	
Infrastruktur,- und Planungsausschuss / Sozialer Wohnungsbau	27.01.2022	
Verwaltungsausschuss	24.02.2022	
Rat	01.03.2022	

Gegenstand der Vorlage Verkauf von Erbbaugrundstücken

Beschlussvorschlag:

Der Infrastruktur- und Planungsausschuss / Sozialer Wohnungsbau empfiehlt,

- dass Erbbaugrundstücke ab sofort nicht mehr verkauft werden,
- dass der Beschluss „**Die Verwaltung wird ermächtigt, Erbbaugrundstücke künftig ohne Ausnahme zum jeweils aktuellen vollen Bodenrichtwert zu verkaufen**“ aufgehoben wird. Rates vom 11.04.2011 (Vorl.-Nr. 2006/401, VA vom 25.10.2010, Punkt 15 und Rat vom 11.04.2011, Punkt 8),
- Sofern im begründeten Einzelfall ein Verkauf erfolgen soll, ist dieser vom VA zu beschließen.

Sachverhalt:

Beim Verkauf eines Grundstückes wird nur eine einmalige Einnahme generiert und das Grundstück damit auch weitestgehend der kommunalen Planung entzogen, zudem steht es dann Investoren für Spekulationsgewinne zur Verfügung. Über entsprechende Regelungen im Erbbaurechtsvertrag besteht die Möglichkeit als Gemeinde Einfluss auf die Nutzung (z.B. als Dauerwohnsitz) zu nehmen. Das Erbbaurecht eignet sich zur Förderung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum, da für die Bauwilligen die Erwerbskosten für das Grundstück entfallen. Über den Erbbauzins erfolgen regelmäßige wirtschaftliche Einnahmen, welche der langfristigen Sicherung des Anlagevermögens dienen.

Der Erhalt von Erbbaugrundstücken ist ein wirksames und strategisches Instrument für bezahlbaren Wohnraum und zur städtebaulichen Planung. Viele Kommunen haben dies bereits erkannt und nutzen die Vorzüge des Erbbaurechts.

Kosten/Folgekosten:

Keine

